

03

WENN VERMÖGEN IM WEGE DER GESETZLICHEN ERBFOLGE ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

Wenn weder ein Testament errichtet noch ein Erbvertrag abgeschlossen wurde, erfolgt die Vermögensweitergabe im Wege der gesetzlichen Erbfolge: Dann bestimmt das Gesetz, wer die Erben sind. Dabei werden in erster Linie Kinder und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner berücksichtigt.

KURZ & BÜNDIG

- **Gesetzliche Erbfolge:** Gesetzliche Erbfolge gilt insbesondere, wenn der Erblasser kein Testament errichtet oder keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, die vom Erblasser errichtete Verfügung von Todes wegen nur einen Teil seines Vermögens erfasst oder wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt.
- **Erbrecht der Kinder:** Gesetzliche Erben sind in erster Linie die Kinder des Erblassers. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Ein lebendes Kind schließt seine eigenen Nachkommen aus. Ist ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben, treten seine Nachkommen an die Stelle der Eltern.
- **Erbrecht der Eltern:** Die Eltern des Erblassers sind nur dann gesetzliche Erben, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel) vorhanden sind. Leben beide Eltern, erben sie zu gleichen Teilen. Lebt ein Elternteil nicht mehr, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers.
- **Erbrecht des Ehegatten:** Der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Für die Höhe seines Erbteils ist von Bedeutung, ob und welche Verwandten des Verstorbenen erben und in welchem Güterstand die Eheleute während der Ehe gelebt haben.
- **Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus«:** Zusätzlich zu seinem Erbteil und unabhängig vom Güterstand, in dem die Eheleute gelebt haben, stehen dem überlebenden Ehegatten die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke zu.
- **Ausschluss des Ehegattenerbrechts:** Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten besteht nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch besteht. Wurde die Ehe geschieden, ist der Ehegatte grundsätzlich von der Erbfolge ausgeschlossen. Dagegen besteht in der Trennungsphase nach wie vor das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.

GESETZLICHE ERBfolge MIT ÜBERRASCHUNGSEFFEKT

Eine von der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. im Jahr 2006 in Auftrag gegebene Studie über die »Erbrechtliche Vorsorge in Deutschland« kam zu dem Ergebnis, dass fast drei Viertel der Befragten keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat. 18 Prozent haben ihren Nachlass in einem Testament geregelt, einen Erbvertrag haben nur fünf Prozent abgeschlossen. Verheiratete und verwitwete Personen haben signifikant häufiger ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag abgeschlossen als Ledige oder Personen, die getrennt oder in Scheidung leben. Mit einem steigenden monatlichen Nettoeinkommen wächst der Anteil derjenigen, die eine Verfügung von Todes wegen errichtet haben. Und mit zunehmendem Alter steigt der Anteil derjenigen, die den eigenen Nachlass durch Testament oder Erbvertrag geregelt haben.



Vorsicht

Wenn Sie keine Verfügung von Todes wegen errichten, müssen Sie davon ausgehen, dass im Erbfall in der Regel eine Erbengemeinschaft entsteht. Je mehr Erben vorhanden sind, desto verwickelter wird die Angelegenheit.

Man darf sicher nicht davon ausgehen, dass alle diejenigen, die kein Testament errichten oder keinen Erbvertrag abschließen, ihr Vermögen über die gesetzliche Erbfolge weitergeben wollen. In der Praxis birgt die gesetzliche Erbfolge nämlich so manche Überraschung. Kinderlose Ehepaare gehen beispielsweise häufig davon aus, dass der überlebende Ehepartner ohnehin im Wege der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe wird. Dem ist allerdings nicht so, und zwangsläufig besteht eine Erbengemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten, den Eltern des Erblassers oder sogar mit dessen Geschwistern. Auch Ehepaare mit Kindern schätzen häufig die gesetzliche Erbfolge falsch ein, indem sie davon ausgehen, dass es keiner letztwilligen Verfügung bedarf, damit der überlebende Ehepartner Alleinerbe wird. Und auch der Umstand, dass die gesetzliche Erbfolge im Regelfall zu einer Erbengemeinschaft mit allen Komplikationen führt (zum Beispiel, dass der Nachlass während der Dauer der Erbengemeinschaft von allen Miterben gemeinschaftlich verwaltet werden muss), ist vielen, die von der Errichtung einer letztwilligen Verfügung absehen, nicht bewusst. Irrige Vorstellungen

über die gesetzliche Erbfolge führen also in vielen Fällen zu einer falschen, oft sogar zu einer verhängnisvollen Nachlassplanung.



Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 31.5.2011, Az. 15 W 176/11) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Ehefrau und der Sohn des Verstorbenen je zur Hälfte Miterben wurden. Der Sohn wollte aber, dass seine Mutter allein erbt, und schlug sein Erbe aus. Er gab in der Ausschlagungserklärung an, dass er die angefallene Erbschaft »aus allen Gründen« ausschlage. Daraufhin wurde seine Mutter jedoch nicht Alleinerbin: Die gesetzliche Erbfolge führte dazu, dass neben ihr gesetzliche Erben der zweiten Ordnung, beispielsweise die Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers, zum Zuge kamen. Da der Sohn dies nicht gewusst hatte, focht er die Ausschlagungserklärung an.

Ohne Erfolg. Die Ausschlagungserklärung sei eindeutig, so das Gericht. Die Fehleinschätzung des Sohnes, dass im Fall seiner Ausschlagung nur seine Mutter erben werde, sei irrelevant. Ihm hätte bewusst sein müssen, dass die gesetzliche Erbfolge weitere Erbberechtigte hervorbringe.

Nicht selten widerspricht also die gesetzliche Erbfolge den Vorstellungen des Erblassers. Um das eigene Vermögen in die richtige Richtung zu lenken, sollte man deshalb mit den Grundzügen des gesetzlichen Erbrechts vertraut sein und darauf eine durchdachte Nachlassplanung aufbauen.

GRUNDSÄTZE DES GESETZLICHEN ERBRECHTS

Gesetzliche Erbfolge bedeutet, dass unmittelbar das Gesetz beim Tod einer Person deren Erben bestimmt. Sie kann aus mehreren Gründen eintreten, insbesondere wenn

- der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat,
- eine erfolgte Erbeinsetzung unwirksam ist (zum Beispiel weil das errichtete Testament wegen formaler Mängel nichtig ist),

Voraussetzungen

- die vom Erblasser errichtete Verfügung von Todes wegen nur einen Teil seines Nachlasses erfasst,
- der durch Verfügung von Todes wegen eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt oder
- die Erbeinsetzung erfolgreich angefochten wurde.

Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Erbschaft vor, beschränkt sich die gesetzliche Erbfolge auch nur darauf.



Wurde vom Erblasser kein Testament errichtet oder kein Erbvertrag abgeschlossen, geht das Gesetz davon aus, dass das Vermögen an die nächsten Verwandten und gegebenenfalls an den Ehegatten übertragen werden soll.

Verwandtschafts-
verhältnisse

Unter Verwandtschaft ist die Blutsverwandtschaft zu verstehen. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt (zum Beispiel Eltern, Kinder, Enkel). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (zum Beispiel Geschwister). Ein Verwandtschaftsverhältnis wird auch durch Adoption begründet. Nichteheliche Kinder sind seit dem 1. April 1998 ehelichen Kindern gleichgestellt (vgl. Seite 52 f.). Nicht zu den gesetzlichen Erben gehören Verschwägerter, also die Verwandten des Ehegatten.

Um die Reihenfolge zu bestimmen, in der Verwandte beim Erben zum Zuge kommen sollen, sieht das Gesetz fünf Ordnungen vor. Maßgebend, welcher Ordnung der jeweilige Verwandte angehört, ist der Verwandtschaftsgrad.



Checkliste: fünf Ordnungen von Erben

- Gesetzliche Erben der **ersten Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- Gesetzliche Erben der **zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers.
- Gesetzliche Erben der **dritten Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Gesetzliche Erben der **vierten Ordnung** sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Gesetzliche Erben der **fünften Ordnung** sind die Ururgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

03

Jeder Angehörige einer vorhergehenden Ordnung schließt alle Verwandten der späteren Ordnungen aus; ein Verwandter erbt also im Wege der gesetzlichen Erbfolge nicht, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB).



Beispiel: Verwandtenordnung

Kinder des Erblassers gehören zu den Erben der ersten Ordnung, die Eltern des Erblassers zu den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung. Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls Kinder des Erblassers, sind dessen Eltern von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Stirbt der Erbe der vorhergehenden Ordnung nach dem Erbfall, so war er schon Erbe geworden und vererbt den Nachlass weiter an seine eigenen Erben. Fällt der Verwandte der vorhergehenden Ordnung dagegen vor dem Erbfall weg (zum Beispiel auch, weil er die Erbschaft ausschlägt), so ist der Verwandte der nachfolgenden Ordnung als Erbe berufen.

In den ersten drei Ordnungen tritt Erbfolge nach Stämmen ein, das heißt, an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Berufenen treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Erbfolge nach Stämmen



Beispiel: Erbfolge nach Stämmen

A hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn ist bereits vor dem Erbfall verstorben. An dessen Stelle treten dann seine Kinder.

Von der vierten Ordnung (Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge) ab gilt die Berufung nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser (Gradualsystem). Damit wird eine starke Zersplitterung des Nachlasses vermieden. Es erben nur noch die mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandten Personen.

Ist der Erblasser verheiratet, so gewährleistet die gesetzliche Erbfolge dem überlebenden Ehegatten einen bestimmten Erbteil. Dessen Höhe hängt davon ab, ob und welche Verwandte des Erblassers erben und in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Erbengemeinschaft

In der Regel entsteht bei gesetzlicher Erbfolge eine Erbengemeinschaft. Je mehr Erben vorhanden sind, desto komplizierter wird die Situation. Das Vermögen des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten steht dann allen Miterben gemeinschaftlich zu. Das Nachlassvermögen muss gemeinschaftlich verwaltet und nach Begleichung aller Nachlassverbindlichkeiten unter den Miterben aufgeteilt werden. Die Konsequenzen der gesetzlichen Erbfolge beschränken sich im Wesentlichen darauf, wer Erbe wird und mit welchem Anteil, nicht jedoch, wer welche Nachlassgegenstände erhält. Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Konstellation die unterschiedlichsten Interessen aufeinanderstoßen. Eine Alternative zur Vermögensübertragung im Wege der gesetzlichen Erbfolge ist eine Übertragung durch eine Verfügung von Todes wegen, also durch Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag.

Verfügung von Todes wegen

Im Folgenden werden die Grundsätze der gesetzlichen Verwandtenerbfolge und das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten näher erläutert.